

Max Mustermann  
Musterweg 1  
12345 Musterstadt

Hamburg, 14. September 2017

## Bestätigung Versicherungsschutz für den Gebrauch von privat genutzten Fluggeräten

Hallo Max,

hiermit bestätigen wir dir den Versicherungsschutz durch deine private Haftpflichtversicherung mit der Policen Nummer 1234B001 vom 14.09.2017 für privat genutzte Fluggeräte gemäß der Versicherungsbedingungen (Stand: 14/04/2016) in folgendem Umfang:

### A1-6.12 Gebrauch von Luftfahrzeugen

A1-6.12.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht (von der Gefährdungshaftung bis zur Verschuldungshaftung) des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen wegen Schäden, die durch den erlaubten und privaten Besitz, Eigentum oder Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen / versicherungspflichtigen Luftfahrzeugen (gemäß §102 Absatz 1 LuftVZO und §1 LuftVG) ohne benötigte Musterzulassung (gemäß §1 Absatz 1,2 LuftVZO) verursacht werden. Exemplarisch sind dies: Drohnen, Flugmodelle, Fesseldrachen oder Lenkdrachen. Ausgeschlossen sind Luftfahrzeuge, die durch Motoren, Treibsätze oder Brennstoffringe angetrieben werden und dessen Startmasse 5 kg übersteigen. Als erlaubter, privater Gebrauch wird verstanden: Private Sport- oder Freizeitgestaltung und die nicht erlaubnisbedürftige Nutzung des Luftraums nach §16 der LuftVO. Fällt die Nutzung also unter diese Verordnung (zum Beispiel innerhalb von 1,5 km zum Flugplatz, über 100 m Steigeseil), so besteht kein Versicherungsschutz über diesen Vertrag, auch nicht über die Regelungen der Vorsorgeversicherung.

Versichert ist auch eine mögliche gesetzliche Haftung als Halter (Eigentümer), z.B. gemäß § 33 ff LuftVG in Verbindung mit § 101 ff LuftVZO.

Im Rahmen der Konditionsdifferenzdeckung / Lückenlos Garantie gemäß A4-5.3 wird dieser Versicherungsschutz vorbehaltlich der Kündigungsbestätigung vom Vorversicherer gewährt.

Freundliche Grüße, Insurance Hero GmbH und NV-Versicherungen VVaG